

3314 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates

B e r i c h t
des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 26. Juni 1987 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Viehwirtschaftsgesetz 1983 geändert wird (Viehwirtschaftsgesetz-Novelle 1987)

Durch den gegenständlichen Gesetzesbeschluß werden neue Tierarten, nämlich Kühe und männliche Mastrinder, in die Tierhaltungsbeschränkungen gemäß § 13 aufgenommen. Weiters wurden Befreiungsbestimmungen hinsichtlich der Haltung von Rindern auf Almen sowie zugunsten der Nachzucht der Rinder in die Novelle aufgenommen. Darüber hinaus wurde die Zusammenrechnungsregel für bestimmte nahe Angehörige des Betriebsinhabers verschärft. Der Art. III des vorliegenden Gesetzesbeschlusses enthält die Anpassung des Viehwirtschaftsgesetzes an das Harmonisierte System des Zollltarifes. Außerdem sind im Art. IV die erforderlichen Übergangsbestimmungen (Wahrungsfälle) hinsichtlich der im § 13 aufgenommenen Tierarten sowie zur Wahrung der durch die Zusammenrechnungsregel für bestimmte Verwandte des Betriebsinhabers bewilligungspflichtigen Tierbestände enthalten.

Das Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst - hat darauf hingewiesen, daß Artikel I des vorliegenden Gesetzesbeschlusses der Zustimmung des Bundesrates gemäß Artikel 44 Abs. 2 B-VG bedarf.

Der Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 6. Juli 1987 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

1. Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 26. Juni 1987 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Viehwirtschaftsgesetz 1983 geändert wird (Viehwirtschaftsgesetz-Novelle 1987), wird kein Einspruch erhoben.

2. Der im Artikel I dieses Gesetzesbeschlusses enthaltenen Verfassungsbestimmung wird im Sinne des Artikels 44 Abs. 2 B-VG die Zustimmung erteilt.

Wien, 1987 07 06

L e n g a u e r
Berichterstatte

K ö s t l e r
Obmann